

Angebote der Familienbildung, Familienerholung und Frühen Hilfen – was ändert sich zum 17. November 2021?

Kinder u6, noch nicht eingeschulte Kinder, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig getestet werden, sind geimpften/genesenen Personen gleichgestellt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 – neu) => wenn in dieser VO 2G vorgeschrieben ist, haben die vorgenannten Personen Zutritt

| Gegenstand | Bisherige Regelungen ¹ | Änderungen zum 17. November |
|--|--|--|
| Veranstaltungen und offene Treffs <u>ab 25 Personen</u> | Für Zutritt und Durchführung gelten Vorschriften der Corona-VO (d.h. in Alarmstufe 2G) | Keine inhaltliche Änderung, nur redaktionelle Anpassung der Formulierung von § 3 Absatz 1 Satz 2. |
| Veranstaltungen und offene Treffs <u>bis 24 Personen</u> | 3G-Nachweis, wenn <ul style="list-style-type: none"> - Speisenverzehr, Bewegungsangebot, Singen/Nutzung von Blasinstrumenten oder - sichere Einhaltung von Hygienevorschriften nicht gewährleistet (z.B. Angebote mit mobilen Kleinkindern) ⇒ in allen anderen Fällen Testung nur empfohlen Maskenpflicht: bei allen Angeboten außer <ul style="list-style-type: none"> - in den Fällen von § 3 Absatz 2 Corona-VO - beim Musizieren und sportlichen Betätigungen | In Alarmstufe: generell 3G (§ 3 Absatz 2 neu), zur Sicherung des niedrighschwelligen Zugangs reicht jedoch Nachweis mittels Antigen-Schnelltest aus (§ 2 Absatz 2 Satz 4 – neu); gemeinschaftlicher Verzehr von Speisen und Getränken, Bewegungsangebote, gemeinsames Singen und Nutzung von Blasinstrumenten nur mit 2G Unverändert (Maskenpflicht auch bei 3G/2G) Unverändert Unverändert, in Alarmstufe nur mit 2G zulässig (s.o.) |
| Mehrtägige Angebote ohne Übernachtung | <ul style="list-style-type: none"> - mit bis zu 48 Personen zulässig - Immer 3G, Wiederholung der Testung alle drei Tage | Unverändert, bei mehr als 24 Teilnehmenden in Alarmstufe sollen feste Kohorten mit max. 24 Personen gebildet werden |

¹ Neben den dargestellten Regelungen enthält die VO FamBi/FH Vorschriften z.B. zu Datenerfassung, Hygienekonzepten u.a.m., die durch die vorliegender Änderungs-VO nicht berührt werden – s. dazu im Einzelnen Begründung zur 3. Corona-VO FamBi/FH sowie FAQ.

| | | |
|---|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht wie oben | <p>Unverändert (Antigentest ausreichend, § 2 Absatz 2 Satz 4 – neu), aber gemeinschaftlicher Speisenverzehr, Bewegungsangebote und Singen/Blasinstrumente im Rahmen der Angebote nur mit 2G</p> <p>Unverändert</p> |
| Mehrtägige Angebote mit Übernachtung | <p>Für Familien in besonderen Lebenslagen mit Teilnehmenden aus bis zu 16 Haushalten zulässig, höchstens (inkl. begleitenden Fachkräften) 80 Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immer 3G, Wiederholung der Testung alle drei Tage - Generell Maskenpflicht, Ausnahmen wie oben - Kontakte außerhalb des Angebots sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren - Übernachtungsräume dürfen nur mit Personen aus einem Haushalt belegt werden - Hygienekonzept wie oben | <p>Keine Beschränkung auf Familien in besonderen Lebenslagen (Korrektur eines redaktionellen Versehens in § 5 Absatz 2 Satz 1), iÜ unverändert</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3G, bei Testung <u>PCR-Test</u> alle drei Tage (§ 2 Absatz 2 Satz 3 – neu)² - Singen/Blasinstrumente/Sport im Rahmen der Angebote nur mit 2G; für nur getestete Personen Essen nur als Take-Away zum Verzehr in den Übernachtungsräumen - Unverändert - Unverändert - Unverändert |
| Familienferienstätten/Familienauszeit nach Corona | <p>Bislang Anwendung der Regelungen für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, heißt in Alarmstufe: PCR-Nachweis für Übernachtung, Speisräume nur mit 2G</p> | <p>Regelungen für Familienbildungsfreizeiten gelten entsprechend, d.h. in Alarmstufe 3G (nur PCR), Singen/Blasinstrumente im Rahmen der Angebote nur mit 2G; für nur getestete Personen Essen nur als Take-Away zum Verzehr in den Übernachtungsräumen</p> |

² Diese Regelung wurde mit Blick auf die Alarmstufe geschaffen; eine Pcr-Testpflicht in Basis- und Warnstufe soll hiermit nicht eingeführt werden. Bei Veränderungen des Pandemiegeschehens wird die Regelung überarbeitet.